

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hochheim am Main vom 06.05.2000

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBL. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27.04.2006 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung: Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Hochheim am Main. Sie trifft die wichtigsten Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und vier Stellvertreter/innen.

Artikel II

§ 1 A wird eingefügt Haushaltswirtschaft

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114u HGO.

Artikel III

§ 2 erhält folgende Fassung

Magistrat

- (1) Die laufende Verwaltung besorgt der Magistrat. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten
Die Stelle der ersten Stadträtin/des ersten Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

Artikel IV

§ 3 erhält folgende Fassung

Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Festlegung der Kreditbedingungen.
 2. **Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)**
 3. Abschnittbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 60.000,-- € im Einzelfall; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zu Grunde gelegte Grundstückswert maßgebend.
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 200.000,-- € im Einzelfall.
 6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

Artikel V

§ 7 erhält folgende Fassung Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, werden mit Abdruck in der Hochheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I, S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 20 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, und/oder ihrer Einrichtungen zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Stadt Hochheim am Main macht nach Abs. 1 bekannt, dass ein Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

Artikel VI
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hochheim am Main, den 02. Mai 2006

DER MAGISTRAT

gez. Angelika Munck
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am 05.05.2006